

Ausschnitt vom 25.01.20 aus

Die Welt

FAZ

Bild

Süddeutsche Zeitung



Westfälischer Anzeiger

Ausgabe Nr. 21

Westfälische Rundschau Dtmld.

Westd. Allgemeine Zeitung

Ruhrnachrichten Dortmund

Frankfurter Rundschau

Hellweger Anzeiger

Werler Anzeiger/Beobachter

Ahlener Tageblatt/Die Glocke

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung über die Änderung der Wahlordnung der Stadt Hamm zur Durchführung der Direktwahl der Mitglieder des Integrationsrates

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Änderung der Wahlordnung der Stadt Hamm zur Durchführung der Direktwahl der Mitglieder des Integrationsrates vom 04.02.2014 beschlossen. Sie beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: §§ 7, 27, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung.

§ 1 Satzungsänderung

Die Wahlordnung der Stadt Hamm zur Durchführung der Direktwahl der Mitglieder des Integrationsrates vom 04.02.2014 wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Satz 3 wird gestrichen.

(2) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Wahlrechtsausschuss
Nicht wahlberechtigt sind Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem

§ 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet,

2. die Asylbewerber / Asylbewerberinnen sind.“

(3) In § 12 Absatz 10 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

(4) In § 14 Absatz 2 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

(5) § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Verlegen Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach dem Stichtag ihre Wohnung aus dem Wahlgebiet oder wird ihre Wohnung zur Nebenwohnung, so sind sie aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Von Amts wegen werden die ansonsten Wahlberechtigten eingetragen, die bis zum 16. Tag vor der Wahl ihren Hauptwohnsitz in Hamm nehmen. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossene Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, den 22.01.2020

Der Oberbürgermeister
gez. Hunsteger-Petermann